

Für das Nachschlagewerk! Ja
Für die Fachpresse! Ja
Für die amtliche Sammlung! Nein

17. MAI 1968

46

Gesetz: ZPO §§ 794, 767, 850 h

- Leitsätze: 1. Der Prozeßvergleich regelt im Zweifel die Verpflichtungen des Schuldners auf der rechtlichen Grundlage des mit der Klage verfolgten Anspruches.
2. Hat der Schuldner einer gepfändeten - entweder bestehenden oder nach § 850 h ZPO fingierten - Lohnforderung sich in einem Prozeßvergleich zu bestimmten wiederkehrenden Leistungen an den Pfändungsgläubiger verpflichtet, so ist im Zweifel anzunehmen, daß die Verpflichtung nicht über den Zeitpunkt hinaus bestehen soll, zu dem das Arbeitsverhältnis bzw. das in § 850 h ZPO bezeichnete Verhältnis endet.

Aktenzeichen: 5 AZR 234/67

Urteil des BAG vom 7. Mai 1968

LAG Berlin



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Verkündet
am 7. Mai 1968

Im Namen des Volkes!

gez. Weinrich,
Amtsinspektor
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Urteil

In Sachen

hat der Fünfte Senat des Bundesarbeitsgerichts auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 7. Mai 1968 durch den Senatspräsidenten Professor Dr. Dr. Boldt, die Bundesrichter Dr. Auffarth und Siara sowie die Bundesarbeitsrichter Dr. Döderlein und Heidenreich für Recht erkannt:

Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts Berlin vom 25. April 1967
- 3 Sa 27/67 - aufgehoben.

Die Sache wird zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten der Revision, an das Landesarbeitsgericht zurückverwiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

Tatbestand:

Der Kaufmann A J aus B schuldet den Beklagten aus einer vollstreckbaren notariellen Urkunde vom 10. Januar 1952 10.000,-- DM nebst 5 % Zinsen seit dem 1. September 1953 und Kosten. Wegen dieser Forderung ließen die Beklagten durch Pfändungs- und Überweisungsbeschluß des Amtsgerichts B -W, vom 31. Juli 1964 (31 M 1245/64) die angebliche Lohnforderung des Schuldners gegen seinen Sohn C J, Inhaber eines gleichnamigen Baugeschäftes in Berlin und Kläger des vorliegenden Rechtsstreits, pfänden und sich zur Einziehung überweisen. Da der Drittschuldner keine Zahlungen leistete, erhoben die Beklagten im September 1964 gegen ihn Klage auf Zahlung eines Teilbetrages von 1.500,-- DM (15 Ca 94/64 Arbeitsgericht Berlin). Ihren Anspruch stützten sie darauf, daß der Schuldner im Geschäft seines Sohnes voll verantwortlich mitarbeite und eine monatliche Vergütung von 1.500,-- DM sein angemessener Gehaltsanspruch sei. Der Kläger wandte ein, er beschäftige seinen - schwerkranken - Vater lediglich mit 100 Arbeitsstunden monatlich für eine Vergütung von 600,-- DM. Der pfändbare Teil dieses Einkommens in Höhe von 110,80 DM stehe den Beklagten nicht mehr zur Verfügung, da er an andere Gläubiger abgetreten sei.

Am 1. Februar 1966 schlossen die Parteien zur Beilegung des angeführten Rechtsstreites den folgenden Vergleich:

- "1. Der Beklagte verpflichtet sich, in Erfüllung des Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses vom 31. Juli 1964 (Az.: 31 M 1245/64) des Amtsgerichts W, an die Klägerinnen, zu Händen von deren Prozeßbevollmächtigten in O, ab 1. Januar 1966 in monatlichen Raten

100,-- DM (hundert)

zu zahlen, bis zur Tilgung der Verbindlichkeit, und zwar jeweils bis zum 10. eines jeden Monats.

Die für Januar 1966 fällige Rate wird, zusammen mit der Februar-Rate, bis zum 15. Februar 1966 eingezahlt.

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

2. Sobald 3.000,-- DM vereinbarungsgemäß an die Klägerinnen gezahlt sind, erlassen die Klägerinnen dem Beklagten bzw. dem Streitverkündeten den aus dem Pfändungs- und Überweisungsbeschluß resultierenden Zinsanspruch.

Sobald weitere 3.000,-- DM, d.h. insgesamt 6.000,-- DM, vereinbarungsgemäß gezahlt sind, erlassen die Klägerinnen dem Beklagten bzw. dem Streitverkündeten auf die dann noch zustehende Forderung einen restlichen Teilbetrag von 500,-- DM.

3. Falls der Beklagte mit 2 fälligen Raten länger als einen Monat nach Fälligkeit in Verzug gerät, ist der gesamte Restbetrag sofort fällig.
4. Die Klägerinnen erklären, keinen darüber hinausgehenden Anspruch aus dem Pfändungs- und Überweisungsbeschluß vom 31. Juli 1964 gegen den Beklagten zu haben."

Da aus dem Vergleich keine Zahlungen geleistet wurden, leiteten die Beklagten die Vollstreckung gegen den Kläger ein, und zwar wurde am 4. November 1966 Mobiliar des Klägers gepfändet. Hiergegen wandte sich der Kläger mit einer Erinnerung, die im Beschwerdeverfahren durch Beschluß des Landgerichts Berlin vom 19. Januar 1967 zurückgewiesen wurde (31 M 3642/66 Amtsgericht Berlin-Wedding). Am 7. November 1966 leistete der Kläger dann aus dem Vergleich eine einmalige Zahlung von 300,-- DM an die Beklagten.

Mit der vorliegenden Klage wendet sich der Kläger gegen weitere Vollstreckungen aus dem Vergleich vom 1. Februar 1966. Er hat vorgetragen, daß das Arbeitsverhältnis seines Vaters am 1. April 1966 geendet habe, nachdem der Betrieb des Baugeschäftes unter Ablehnung der Eröffnung eines Konkursverfahrens eingestellt worden sei. Er, der Kläger, sei jetzt als Arbeitnehmer im öffentlichen Dienst tätig. Der Vergleich habe ihn nur verpflichtet, die darin vorgesehenen Raten solange zu zahlen, wie das Arbeitsverhältnis seines Vaters zu ihm fortbestehe.

Der Kläger hat beantragt, die Zwangsvollstreckung aus dem Prozeßvergleich vom 1. Februar 1966 für unzulässig zu erklären.



- 4 -

Die Beklagten haben beantragt, die Klage abzuweisen. Nach ihrer Ansicht ist die Weiterbeschäftigung des Schuldners beim Kläger nicht Voraussetzung der vergleichsweise zugesagten Leistungen gewesen. Dies ergäbe sich bereits daraus, daß im Zeitpunkt des Vergleichsabschlusses der Pfändungs- und Überweisungsbeschluß schon 19 Monate bestanden habe. Es seien daher auf Grund dieses Beschlusses bereits erhebliche Zahlungsverpflichtungen des Klägers aufgelaufen. Diese Rechtslage gebe der Vergleich eindeutig wieder. Er mache die Weiterbeschäftigung des Schuldners nicht zur Voraussetzung für die vom Kläger im Vergleich übernommenen Leistungen.

Das Arbeitsgericht hat durch Urteil die Zwangsvollstreckung aus dem Vergleich vom 1. Februar 1966 nur in Höhe des zwischenzeitlich gezahlten Betrages von 300,-- DM für unzulässig erklärt und hat im übrigen die Klage abgewiesen. Das Landesarbeitsgericht hat die Berufung des Klägers gegen dieses Urteil zurückgewiesen und hat den Streitwert für die Berufungsinstanz auf 9.700,-- DM festgesetzt.

Mit der Revision verfolgt der Kläger sein Klageziel in vollem Umfang weiter.

Entscheidungsgründe:

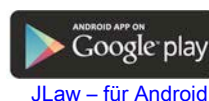
Die Revision ist begründet, da das Landesarbeitsgericht mit rechtsfehlerhaften Erwägungen der Klage den Erfolg versagt hat.

1. Das Landesarbeitsgericht hält den im Vorprozeß am 1. Februar 1966 geschlossenen Vergleich für weder auslegungsfähig noch auslegungsbedürftig; nach dem Wortlaut des Vergleichs sei nämlich eindeutig, daß der Kläger die Verpflichtung zu monatlichen Ratenzahlungen von 100,-- DM unabhängig von der Dauer des Arbeitsverhältnisses zwischen ihm und seinem Vater übernommen habe. Das Landesarbeitsgericht folgert dies in erster Linie aus dem Passus in Nr. 1 des Vergleichs, daß der Beklagte sich "in Erfüllung des Pfändungs- und Überwei-

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 5 -

sungsbeschlusses vom 31. Juli 1964" zu bestimmten Leistungen verpflichtet habe. Dies zeige, daß "er die damit ihm selbst wegen Nichterfüllung der Pfändung und Abführung angelastete Schuld erfüllen wollte". Hinzu komme, daß der Kläger sich bei Abschluß des Vergleichs nicht auf das Weiterbestehen des Arbeitsverhältnisses seines Vaters als der Voraussetzung seiner Leistungspflicht berufen habe; das Begehren nach einer solchen Einschränkung wäre aber naheliegend und selbstverständlich gewesen, da der Kläger im Vergleich eine "echte Fremdverpflichtung" übernommen habe. Es fehle an einem Hinweis "auf die Abgrenzung einer etwaigen Eigenverpflichtung gegenüber der ihrem Grunde nach nicht streitigen Fremdverpflichtung des Vaters des Klägers".

Diese - in sich nicht völlig klaren - Ausführungen des Landesarbeitsgerichts sind, wie der Revision zuzugeben ist, in mehrfacher Hinsicht von Rechtsirrtum beeinflusst.

a) Zunächst ist das Landesarbeitsgericht, wie die Revision zu Recht rügt, unter Verfahrensverstoß zu seiner Auffassung über den Sinn des Vergleichs gelangt. In dem Berufungsschriftsatz vom 29. März 1967 nämlich, auf den das Landesarbeitsgericht zur weiteren Darstellung des Sachverhaltes mit dem gesamten Akteninhalt Bezug genommen hat, hat der Kläger eine bestimmte von den Parteien dem Passus "in Erfüllung des Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses" beigelegte Bedeutung behauptet. Danach soll diese Klausel in den Vergleich ausdrücklich deshalb aufgenommen worden sein, um klarzustellen, daß der Kläger die festgelegten Raten nur für die Dauer des Arbeitsverhältnisses seines Vaters zu zahlen habe; zum Beweis hat der Kläger sich auf das Zeugnis seines damaligen Prozeßbevollmächtigten, des Rechtsanwaltes Dr. Schönnemann, berufen.

Diesen Beweisanspruch durfte das Landesarbeitsgericht angesichts der ihm obliegenden Pflicht zur erschöpfenden Würdigung des Vorbringens der Parteien (§ 286 ZPO) nicht übergehen. Denn wenn der Vortrag des Klägers richtig sein

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 6 -

sollte, ließe sich die Feststellung des Vergleichswillens der Parteien mit der bisherigen Begründung nicht mehr aufrechterhalten, und zwar selbst dann nicht, wenn man mit dem Landesarbeitsgericht den erwähnten Passus rein dem Wortlaut nach als eindeutig ansehen wollte. Denn ein zwischen den Prozeßparteien geschlossener Vergleich ist ebenso wie sonstige Verträge in dem gewollten Sinn gültig (§ 133 BGB). Solange sich daher der wirkliche übereinstimmende Wille der Vergleichsparteien ermitteln läßt, ist kein Raum für eine Auslegung lediglich nach dem Vergleichswortlaut (BAG AP Nr. 28 zu § 133 BGB mit weiteren Nachweisen).

Sollte der oben bezeichnete Vortrag des Klägers zutreffen, so wäre ferner auch die weitere tatsächliche Annahme des Landesarbeitsgerichts erschüttert, der Kläger habe sich bis zum Vergleichsabschluß nicht auf seine zeitlich begrenzte Haftung berufen.

Bereits der dargelegte Verfahrensverstoß nötigt somit zur Aufhebung des angefochtenen Urteils.

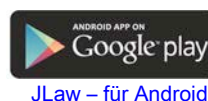
b) Die Auslegung des Vergleichs ist überdies materiellrechtlich fehlerhaft, da sie die im Vorprozeß bestehende Rechtslage nicht hinreichend beachtet.

Gegenstand des durch den Vergleich abgeschlossenen Drittschuldnerprozesses war allein der Umfang des aus dem Arbeitsverhältnis abgeleiteten und durch die Pfändung und Überweisung auf die Beklagten übergegangenen Lohnanspruches des Schuldners gegen den Kläger, nicht jedoch waren es etwa von diesem Arbeitsverhältnis unabhängige Verpflichtungen des Klägers gegenüber den Beklagten, insbesondere nicht solche im Zusammenhang mit der vom Vater des Klägers geschuldeten Leistung. Diese Rechtsnatur des Streitgegenstandes wurde nicht dadurch verändert, daß nach der Darstellung der Beklagten dem Schuldner eine zu geringe Vergütung zugesagt und daher auf Grund des § 850 h Abs. 2 ZPO im Verhältnis der Parteien zueinander eine angemessene Vergütung als geschuldet anzusehen war; in diesem Falle wird ein Anspruch aus dem Arbeitsverhältnis

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 7 -

zugunsten des Gläubigers fingiert (vgl. Stein-Jonas, ZPO, § 850 h Anm. II A). Der Drittschuldnerprozeß hätte daher im Falle eines streitigen, den Beklagten günstigen Ausgangs nur mit einer Verurteilung des Klägers zu Leistungen aus dem Arbeitsverhältnis enden können, und zwar entweder der vollen verlangten Klagesumme, falls dies nach der Summe der bis zur letzten mündlichen Verhandlung aufgelaufenen Einzelbeträge zulässig war, anderenfalls der künftig fällig werdenden Beträge (§ 832 ZPO). Im letzteren Falle waren die Verpflichtungen des Klägers materiellrechtlich auf die Zeit beschränkt, während der das Arbeitsverhältnis fortbestand bzw. Dienstleistungen im Sinne des § 850 h Abs. 2 ZPO erbracht wurden (Stein-Jonas, aaO, Anm. II D).

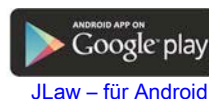
Es kann nicht ohne weiteres angenommen werden, daß der Prozeßvergleich vom 1. Februar 1966 an der dargelegten rechtlichen Grundsituation etwas geändert hat. Denn es ist von der allgemeinen Regel auszugehen, daß in einem Prozeßvergleich der Streit über den Gegenstand des vorangegangenen Verfahrens beigelegt wird. Ein Prozeßvergleich kann zwar über die Erledigung des Streitgegenstandes hinausgehen, er kann auch dem Klagsanspruch eine andere materiellrechtliche Grundlage geben als er sie im vorangegangenen Verfahren hatte. Gerade das letztere muß jedoch dem Vergleich eindeutig entnommen werden können, und zwar besonders dann, wenn sich die Veränderung der rechtlichen Grundlage des Anspruchs zuungunsten der in Anspruch genommenen Partei auswirkt.

Der hier zu würdigende Prozeßvergleich enthält keine ausdrückliche Bestimmung, daß die im Streit befindliche Verpflichtung des Klägers vergleichsweise auf eine neue rechtliche Grundlage gestellt werden solle, daß der Kläger darin also, wie das Landesarbeitsgericht es formuliert, eine "echte Fremdverpflichtung" übernommen habe. Vielmehr trägt der Vergleich die Vermutung in sich, daß der Kläger sich darin zu Leistungen auf der rechtlichen Grundlage seiner bisher streitigen Verpflichtung, nämlich als Arbeitgeber seines Vaters

- 8 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android

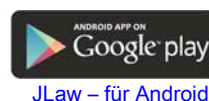


JLaw – für iOS

bzw. als Schuldner eines fingierten Lohnanspruchs (§ 850 h ZFO), bereitgefunden habe. Dies gilt insbesondere deshalb, weil die Übernahme einer Fremdverpflichtung die bishorige Rechtsstellung des Klägers nicht unerheblich verschlechtert hätte.

Es ist rechtlich fehlerhaft, dieser Vermutung die Erwägung entgegenzustellen, der Kläger habe sich bei Vergleichsabschluß nicht auf die nach Maßgabe seiner Arbeitgeberstellung vor allem zeitlich begrenzte - nämlich vom Fortbestand des Arbeitsverhältnisses abhängige - Haftung berufen. Angesichts der durch den Drittschuldnerprozeß geschaffenen Rechtslage bestand für ihn dazu kein zwingender Anlaß; er konnte, solange nichts anderes im Vergleich gesagt war, als selbstverständlich annehmen, seine Verbindlichkeit werde im Vergleich auf derselben rechtlichen Grundlage geregelt, auf der über sie im Falle eines Urteils befunden worden wäre. Ebenso fehlerhaft ist es, wenn das Landesarbeitsgericht aus dem Passus "in Erfüllung des Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses vom 31. Juli 1964" als selbstverständlich folgert, der Kläger habe damit eine "echte Fremdverpflichtung", also eine von seiner Arbeitgeberstellung unabhängige Schuld übernommen. Die Ansicht des Landesarbeitsgerichts ist nur aus der nicht hinreichenden Beachtung des Streitgegenstandes des vorangegangenen Drittschuldnerprozesses und der dargelegten Grundsätze über die Auslegung von Prozeßvergleichen erklärbar und ist daher rechtsfehlerhaft. Wenn man den erwähnten Passus objektiv würdigt, erscheint weit eher die Auffassung gerechtfertigt, daß die Verpflichtung des Klägers auch im Vergleich nach der durch den Pfändungs- und Überweisungsakt geschaffenen Rechtslage, also im Rahmen der bestehenden oder fingierten arbeitsrechtlichen Beziehungen, geregelt werden sollte.

Die dem Prozeßvergleich vom Landesarbeitsgericht gegöbene Bedeutung ist damit rechtlich nicht haltbar. Solange sich eine solche Bedeutung nicht feststellen läßt, hätte die vom Kläger behauptete Aufhebung aller seiner arbeitsrecht-



lichen Beziehungen zu seinem Vater die Folge, daß seine weitere Leistungspflicht aus dem Vergleich endet.

c) Die danach notwendige Aufhebung des Urteils läßt sich nicht deshalb vermeiden (§ 563 ZPO), weil anzunehmen wäre, der Kläger habe im Prozeßvergleich die volle Befriedigung der Beklagten deshalb - und zwar auf Grund seiner arbeitsrechtlichen Verpflichtungen - übernommen, weil die vom Pfändungsakt erfaßten Rückstände im Zeitpunkt des Vergleichs eine entsprechende Höhe erreicht hätten; in diesem Falle wäre seine Vergleichsverpflichtung allerdings von dem Fortbestand der arbeitsrechtlichen Beziehungen zum Schuldner unabhängig. Über die Frage, ob solche Rückstände bestanden und von den Parteien bei Vergleichsabschluß als gegeben angenommen wurden, enthält das angefochtene Urteil keine Feststellungen.

2. Da der Rechtsstreit noch nicht zur abschließenden Entscheidung reif ist, war er an das Landesarbeitsgericht zurückzuverweisen. Der Senat hält es für angebracht, auf folgende für die weitere Behandlung der Sache wesentliche Gesichtspunkte hinzuweisen.

Es ist fraglich, ob sich bei der notwendigen erneuten Auslegung des Vergleichs noch wesentliche Gesichtspunkte für den Standpunkt der Beklagten - Unabhängigkeit der Vergleichsverpflichtung von dem Fortbestand des Arbeitsverhältnisses - gewinnen lassen. Der Umstand, daß der Kläger der Sohn des Schuldners war, läßt eine solche Annahme allein keineswegs zu. Nicht entscheidend dürfte sein, daß die Parteien ausweislich des Vergleichs (Ziff. 2) auch größere zukünftige Zahlungen für möglich hielten; dies kann durch die Annahme eines längeren Fortbestandes des Arbeitsverhältnisses veranlaßt sein. Wenn insoweit der zugrunde gelegte Sachverhalt weggefallen ist, kann die Unwirksamkeit des Vergleichs nach § 779 BGB mit der Folge in Frage kommen, daß der Drittschuldnerprozeß fortzusetzen wäre. Sollte der Kläger die Beklagten durch Täuschung über seine Absicht, das Arbeitsverhältnis

- 10 -

mit seinem Vater alsbald zu beenden, zum Abschluß des Vergleichs bewogen haben, käme auch eine Anfechtung des Vergleichs (§ 123 BGB) in Betracht.

Größere Bedeutung hat möglicherweise der von den Beklagten vorgetragene Umstand, der Kläger sei bei Abschluß des Vergleichs überhaupt nicht mehr Einzelunternehmer gewesen, weil sein Betrieb vorher in eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung eingebracht worden sei; wenn er im Vergleich sich zu künftigen Leistungen verpflichtet habe, könne dies daher nur unabhängig von dem Weiterbestand des Arbeitsverhältnisses zwischen ihm und seinem Vater geschehen sein. Der Senat kann selbst nicht feststellen, inwieweit dies zutrifft und ggf. Einfluß auf die Vorstellungen der Parteien beim Vergleichsabschluß gehabt hat. Das Landesarbeitsgericht wird ggf., falls der Vortrag der Beklagten richtig sein sollte, dies gegenüber den sonstigen Gesichtspunkten abzuwägen haben, die an sich erheblich gegen eine vom Fortbestand des Arbeitsverhältnisses unabhängige Verpflichtung des Klägers sprechen. Möglicherweise läßt sich daraus nur ein Argument für die Unwirksamkeit des Vergleichs nach § 779 BGB herleiten.

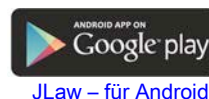
Der Tatrichter wird weiter zu prüfen haben, ob der Kläger Zahlungen in Höhe der vollen Gläubigerforderung mit Rücksicht auf die aufgelaufenen Rückstände übernommen hat. In diesem Falle wäre, wie bereits oben unter 1 c) gesagt, die Vergleichsverpflichtung zwar auf der bisherigen arbeitsrechtlichen Grundlage geregelt, wäre aber gleichwohl vom Fortbestand des Arbeitsverhältnisses unabhängig. Hierbei wäre folgendes zu beachten:

Im Zeitpunkt des Vergleichsabschlusses war der Schuldner (Vater des Klägers) mit einer Schuld von schätzungsweise 16.000,-- bis 17.000,-- DM belastet (10.000,-- DM + 5 % Zinsen seit 1. September 1953 nebst Kosten). Der Pfändungsakt vom 31. Juli 1964 erstreckt sich nun nicht ausdrücklich auf rückständige arbeitsrechtliche Verpflichtungen des Klägers;

- 11 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 11 -

er erfaßt im Rahmen des § 850 h ZPO daher nur die seit der Pfändung wiederkehrend zahlbaren Vergütungen (Stein-Jonas, ZPO, 18. Aufl., § 850 h Anm. II E 1 b, c; Bischoff-Rochlitz, Die Lohnpfändung, 3. Aufl., S. 195, jeweils mit weiteren Nachweisen). Es ist daher selbst nach dem eigenen Vorbringen der Beklagten im Vorprozeß über die angemessene Höhe der dem Schuldner zustehenden Vergütung nicht wahrscheinlich, daß im Zeitraum von 18 Monaten (Pfändung vom 31. Juli 1964 - bis Vergleichsabschluß am 1. Februar 1966) rückständige arbeitsrechtliche Zahlungspflichten des Klägers bis zur Höhe von 16.000,-- bis 17.000,-- DM aufgelaufen waren. Ob aber die Beklagten im Vorprozeß überhaupt Aussicht hatten, mit ihrem Standpunkt voll oder auch nur überwiegend durchzudringen, bleibt nach dem Prozeßstand vom 1. Februar 1966 ungewiß. Der Kläger hätte also u.U. weit höhere Leistungen auf sich genommen als der Höhe seiner im Zeitpunkt des Vergleichsabschlusses rückständigen Verpflichtungen entsprach; dies ließe sich nicht ohne weiteres annehmen.

gez. Dr. Boldt

Dr. Auffarth

Siara

Dr. Döderlein

Heidenreich



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)